

## **Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse**

### **Bestandteile:**

**Satzung vom 18.12.2003**

**1. Änderungssatzung vom 28.02.2013**

**2. Änderungssatzung vom 27.10.2016**

### **Hundesteuersatzung**

#### **der Stadt Wildeshausen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 18.12.2003 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### **§ 2**

#### **Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Der Steuerpflicht unterliegt nicht, wer einen Hund oder mehrere Hunde für Zwecke hält, die nicht der persönlichen Lebensführung dienen. Darunter fallen insbesondere
  - a) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
  - b) Hunde, die ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken gehalten werden und die mit der Hundehaltung verbundenen Betriebsausgaben steuerlich anerkannt werden (z. B. Züchter, Wachhunde mit Schutzhundprüfung),

- c) Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie den Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
- (3) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer/Eigentümerin, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundhalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- |   |              |
|---|--------------|
| a) für den ersten Hund                  | 57,00 Euro   |
| b) für den zweiten Hund                 | 82,00 Euro   |
| c) für jeden weiteren Hund              | 100,00 Euro  |
| d) für einen gefährlichen Hund          | 350,00 Euro  |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,00 Euro. |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach Ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden vorangestellt.

### **§ 4**

#### **Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

## **§ 5**

### **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Als hilflose Personen im Sinne dieser Satzung gelten solche Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ sind. Dem Antrag auf Steuerbefreiung ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizulegen.
- (2) Für Tiere, die aus Tierheimen stammen, die Ihren Sitz im Landkreis Oldenburg haben, wird auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Tierabgabevertrag) eine zweijährige Steuerbefreiung gewährt, wenn der/die Hundehalter/in das Tier unmittelbar aus einer der vorgenannten Einrichtungen aufnimmt. Als unmittelbar gilt ein Zeitraum von maximal einer Woche.
- (3) Als Tierheime gelten solche Einrichtungen, die halterlose Tiere unterbringen und weitervermitteln. Insbesondere Organisationen, die Tiere aus dem Ausland vermitteln und anschließend in die Bundesrepublik einführen oder aus dem Ausland eingeführte Tiere vermitteln gelten nicht als Tierheim im Sinne dieser Satzung.
- (4) Für den Beginn der Steuerbefreiung ist § 7 Abs. 1 S. 1 und 3 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach Abs. 2 endet mit Ablauf des 24. Monats der Befreiung oder bei Eintritt eines in § 7 Abs. 2 angeführten Ereignisses.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt zusammengefasst erteilt.
- (5) Zur Ausfertigung der Abgabenbescheide bedient sich die Stadt des Zweckverbandes Datenverarbeitung Oldenburg (KDO).

## **§ 9**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Hundeanmeldung hat der/die Hundehalter/in
- den eigenen Vor- und Nachnamen,
  - die aktuelle Anschrift,
  - den Beginn der Hundehaltung (Datum),
  - den Wurfstag des Hundes,
  - die Rasse des Hundes (bei Mischlingen genaue Angabe),
  - die Farbe des Hundes,
  - das Geschlecht des Hundes,
  - die Chipnummer und
  - den Namen und die Anschrift der/des vorherigen Hundehalterin/-Hundehalters
- anzugeben.

Sofern bei der Anmeldung noch kein Chip implantiert wurde, ist die Chipnummer nach erfolgter Implantierung umgehend nachzureichen.

- (3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (5) Es werden keine Steuermarken ausgegeben.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte, insbesondere die Rasse und Anzahl der gehaltenen Hunde, wahrheitsgemäß zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).
- (7) Kommt der/die Hundehalter/in trotz Aufforderung mit Fristsetzung der Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 2 die erforderlichen Angaben unterlässt und auch nach Aufforderung nicht macht
  - entgegen § 9 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 6 Auskünfte über eigene gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 28.02.2013, durch die die §§ 2, 3, 5, 9 und 10 geändert wurden, ist am 01.03.2013 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 27.10.2016, durch die die §§ 5, 9 und 10 geändert wurden, ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Wildeshausen, 27.10.2016

Stadt Wildeshausen  
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski